



## ► Angenommene Texte

Internationale Arbeitskonferenz – 111. Tagung, Genf, 2023

---

# EntschlieÙung zu den Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen

(12. Juni 2023)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2023 in Genf zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

unter Berücksichtigung ihrer früheren, auf ihrer 11., 17., 29. und 34. Tagung angenommenen Beschlüsse über Schlussartikel, die zur Aufnahme in den Text künftiger internationaler Arbeitsübereinkommen bestimmt sind,

unter Verweis auf ihren Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, den sie auf ihrer 108. Tagung (Jubiläumstagung) (2019) unter anderem mit dem Ziel annahm, die spanische Sprache als eine der Amtssprachen der Konferenz anzuerkennen,

in Anbetracht der Änderungen, die an den Schlussbestimmungen der jüngsten Übereinkommen vorgenommen wurden, auch im Hinblick auf die Aufnahme geschlechtsneutraler Formulierungen,

in der Erwägung, dass die Schlussbestimmungen entsprechend anzupassen sind:

1. beschließt, den Wortlaut von Artikel H, wie in der Beilage aufgeführt, folgendermaßen abzuändern: „Der englische, französische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich“;
2. genehmigt den in der Beilage enthaltenen überarbeiteten Wortlaut der Schlussbestimmungen, die zur Aufnahme in künftige internationale Arbeitsübereinkommen vorgeschlagen werden.

## Beilage

### Überarbeiteter Wortlaut der zur Aufnahme in künftige internationale Arbeitsübereinkommen vorgeschlagenen Schlussbestimmungen

(Einfügungen sind unterstrichen, Streichungen sind durchgestrichen)

#### Artikel A

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

#### Artikel B

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt [...] Monate, nachdem die Ratifikationen von [...] Mitgliedern durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied [...] Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

#### Artikel C

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von [...] Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch eine an die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung zu übermittelnde förmliche Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird erst [...] nach ihrer Eintragung wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten [...] Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere [...] Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines innerhalb des ersten Jahres jedes neuen [...] Zeitraums nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

#### Artikel D

1. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die ~~ihm~~ von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt ~~were~~n worden sind.
2. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor macht die Mitglieder der Organisation, wenn sie oder er ihnen von der Eintragung der ~~f...]~~ letzten für das Inkrafttreten des Übereinkommens notwendigen Ratifikation, die ~~ihm~~ mitgeteilt ~~wird~~ wird worden ist, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam, zu dem ~~dieses~~ das Übereinkommen in Kraft tritt.

#### Artikel E

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle ~~von~~

~~ihm~~ nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen.

#### Artikel F

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner ~~gänzlichen oder teilweisen~~ Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

#### Artikel G

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, das das vorliegende Übereinkommen ~~ganz oder teilweise~~ neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:
  - a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels ~~X[...]~~ ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
  - b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

#### Artikel H

Der ~~französische und der englische~~, französische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in ~~gleicher Weise maßgebend~~ gleicher Weise verbindlich.